

// Vorsitzende //

THUR. LANDTAG POST
08.09.2022 10:02
22347/2022

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des

..... *AJWWDG*

Erfurt, 8. September 2022

**Stellungnahme der GEW Thüringen zum
Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und
Bibliotheksbereich
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 7/5754 -**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Ungeachtet dessen waren wir überrascht, in der Anzuhörendenliste nicht ebenfalls den Hauptpersonalrat vorzufinden. Unsere Mitglieder im Hochschulbereich sind selbstverständlich auch auf den Ebenen der Mitbestimmung aktiv und bringen hier die aktuellen Themen ein, nichtsdestotrotz ist der Hauptpersonalrat die offizielle Vertretung aller Beschäftigten an den Hochschulen, mithin auch derjenigen an den Bibliotheken. Dazu kommt: es sind alle Hochschulen – präziser muss es hier heißen: alle Hochschulleitungen über ihre Präsidenten – angeschrieben worden. Aus den Rückmeldungen wissen wir aber, dass die Information und Beteiligung der örtlichen Personalräte in den Stellungnahmeprozess der Hochschule eher nicht erfolgte. Ein transparentes Verfahren ist aber erst dann gegeben, wenn auch die Beschäftigten einbezogen sind, ungeachtet dessen, ob sie – scheinbar – unmittelbar nicht betroffen sind. Da auch die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften KTS Anzuhörende ist, verwundert das Fehlen des Hauptpersonalrates umso mehr.

Wir haben nachvollzogen, dass es die Neuregelung im Umsatzsteuerrecht notwendig macht, einige Präzisierungen in der Zusammenarbeit der Hochschulbibliotheken und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek ThULB notwendig vorzunehmen. Allerdings erschließt sich uns nicht, warum darüber hinaus weitere Themen erst jetzt (und gerade jetzt) geregelt werden sollen, auch wenn wir die geplante Umsetzung nicht falsch finden. Die Evaluation des Kooperationsverbundes der Hochschulen liegt bereits einige Jahre zurück und die Folgerungen daraus hätten eigentlich bereits aufgegriffen sein können.

Dennoch ist für uns die Umsetzung nicht kritikwürdig, bis auf einen grundsätzlichen Punkt: Zweifellos ist es richtig, dass nicht alle Details aller Themen in einem Gesetz sinnvoll behandelt werden können und es notwendig sein kann, weitere Rechtsverordnungen zu erlassen. Allerdings sollte im Gesetz der Rahmen

dieser Rechtsverordnungen geregelt sein, was allerdings im vorliegenden Entwurf in der Regel nicht so gehandhabt wird. Diese großzügige Ermächtigung des Ministeriums zu Rechtsverordnungen lehnen wir ab und erwarten vom Gesetzgeber, dass er den Rahmen für die Verordnungsermächtigung setzt. Dies aus zweierlei Gründen: Der erste und wichtigste ist, dass – durchaus – weit gehende Rechtsverordnungen ohne Einbeziehung von Stellungnahmen von Mitbestimmungsgremien von Beschäftigten und Studierenden – und ihren Gewerkschaften – ablaufen, gleichzeitig aber eine starke Wirkung auf diese haben können. Zum zweiten: wer wissen will, welche Verordnungen es im Bereich der Hochschulen gibt und was sie beinhalten, findet lediglich sehr eingeschränkte frei zugängliche Informationen.¹

Irritiert hat uns eine Formulierung in den Erläuterungen „A. Problem und Regelungsbedürfnis“ im Zusammenhang mit dem Thüringer Hochschulgesetz: „... soll die Möglichkeit zur Zusammenarbeit zukünftig nachdrücklicher ausgestaltet werden und konkrete Regelungen zu deren Ausgestaltung getroffen werden.“ Im Gesetzentwurf sind dann wirtschaftlich sinnvolle Anpassungen (nötig durch die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes), Ermutigungen (§ 65 Abs. 3 ThürHG: „Die Hochschulen können ... Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben.“) und Abgrenzungen (Definition der Aufgaben der Landesbibliothek im Bibliotheksgesetz) enthalten.

Die GEW Thüringen geht daher abschließend davon aus, dass durch diese Regelungen nichts stattfindet, was den Hochschulen – auch zukünftig – finanzielle Mittel entzieht und damit auch in die Größe und die Struktur der Beschäftigten an den Hochschulen eingreift.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Ein Beispiel: Bisher konnten Alumni im Thüringer Hochschulgesetz nachlesen, dass die Hochschulen ihre Daten zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ihnen erheben können, sie diese Daten aber freiwillig zu Verfügung stellen. Dieser Passus soll nun in eine Rechtsverordnung geschoben werden. Davon abgesehen, dass diese Freiwilligkeit hier sowieso höherwertiges Recht und damit durch Rechtsverordnung nicht interpretierbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass Alumni bewusst ist, dass es ein Hochschulgesetz gibt und es zu finden wissen. Die Suche nach einer Rechtsverordnung dürfte für sie in der Regel deutlich schwieriger, weil nicht voraussetzungslos sein.